



Bundesministerium für Arbeit und Soziales 11017 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

REFERAT II c1 - Grundsatzfragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende
BEARBEITET VON Anette Beuttner
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 3018 527 6702
FAX +49 3018 527 5116
E-MAIL anette.beuttner@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, den 17. Juli 2020

AZ II c1 - 96 [REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. Juni 2020 über die Seite frag-den-staat.de (Anfrage Nr. 191644). Sie bitten um die Berechnung der Gesamtkosten der Arbeitslosenhilfe im Vergleich zu den Kosten eines bedingungslosen Grundeinkommens, wobei Sie mehrere Bedingungen für die Vergleichsberechnung vorgeben. Sie begründen die Frage mit dem Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Die von Ihnen erfragten Informationen liegen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht vor. Die Bundesregierung erstellt ausschließlich Berechnungen, die für ihre Entscheidungsfindung erforderlich sind. Das von Ihnen skizzierte Modell befindet sich nicht in der politischen Debatte. Zudem ist die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III a.F.) als dauerhafte Leistung nach dem Wegfall des Arbeitslosengeldes an arbeitslose Personen mit Ablauf des 31. Dezember 2004 ausgelaufen.

Gerne stelle ich nachstehende weitere Informationen und Quellen bereit, die Ihnen bei einer eigenen Berechnung behilflich sein könnten:

- Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).
- Seit dem 1. Januar 2005 haben erwerbsfähige, hilfebedürftige Leistungsberechtigte, gleich ob arbeitslos oder nicht, und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden

Angehörigen Anspruch auf die bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende auf der Grundlage des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II).

- Ferner werden Leistungen an Personen im Alter und bei Erwerbsminderung auf der Grundlage des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) - ebenfalls bedarfsabhängig - gezahlt.
- Zum 31. Dezember 2018 betrug die Bevölkerung in Deutschland in einem Alter ab 18 Jahren mit deutscher Staatsangehörigkeit etwa 61 Millionen Personen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist einer der Träger der Leistungen des SGB II, daneben auch die Kommunen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Bildungs- und Teilhabeleistungen und die kommunalen Eingliederungsleistungen.

Allein für die aktiven und passiven Leistungen nach dem SGB II sind im Bundeshaushalt für das Jahr 2020 einschließlich des ersten und des zweiten Nachtragshaushalts fast 49 Milliarden Euro veranschlagt.

Für in Not geratene Menschen hat Deutschland auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs ein funktionierendes System der Leistungsgewährung mit Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das zeigt sich gerade heute in der Corona-Krise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beuttner

